

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
**— Drucksache 12/5601 —**

### **Geheimschutzbeauftragter des Streitkräfteamtes (II)**

Trotz anderslautender Behauptungen der Bundesregierung (Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, (Drucksache 12/5435) werden nach wie vor Angehörige der Bundeswehr allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur PDS diskriminiert. Dabei werden rechtlich bedenkliche Beweismittel herangezogen.

#### **Vorbemerkung**

Die Aussage, trotz anderslautender Behauptungen der Bundesregierung würden nach wie vor Angehörige der Bundeswehr allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur PDS unter Heranziehung rechtlich bedenklicher Beweismittel diskriminiert, ist unzutreffend.

1. Warum werden bei der Begründung von Zweifeln am Bekenntnis eines Kandidaten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Zitate z. B. aus „Kleines politisches Wörterbuch“, Dietz Verlag, Berlin (Ost), 1973 herangezogen?

Zitate aus der einschlägigen Literatur der DDR, wie z. B. aus dem „Kleinen politischen Wörterbuch“, das als offizielle Publikation Vorgabe für die Politarbeit auf allen Ebenen war, werden nicht als Beweismittel für die Begründung von Zweifeln an der Verfas-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. September 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

sungstreue verwendet. Solche Zitate aus authentischem Quellenmaterial dienen vielmehr der Bewertung von ermittelten Sachverhalten, z. B. zur inhaltlichen Beschreibung von Funktionen in Partei und Gesellschaft der DDR.

Das Ergebnis des so aufbereiteten Sachverhalts gibt der Geheimschutzbeauftragte vor seiner abschließenden Entscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis. Dieser erhält damit zugleich Gelegenheit, das Ergebnis nachzuvollziehen, aus seiner Sicht Ergänzungen anzubringen, Erkenntnisse zu berichtigen und Zweifel an der Verfassungstreue auszuräumen.

2. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Definition der Jugendorganisation im genannten Wörterbuch und der gebotenen Einzelfallprüfung des Verhaltens eines Menschen?

Da die Jugendorganisation der DDR sich in ihrer Tätigkeit an den Beschlüssen, Hinweisen und Ratschlägen der „Partei der Arbeiterklasse“ zu orientieren hatte, muß sich die Sachaufklärung im Einzelfall auch mit Funktionen des Betroffenen innerhalb der Jugendorganisation befassen.

3. Inwiefern muß ein Offizier „als Mitglied und Abgeordneter der Partei (PDS – D.E.) im Gemeindeparlament die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Partei auch gegen sich gelten lassen“? (Das entsprechende Schreiben liegt als Fotokopie vor.)

Gegenstand der Sicherheitsüberprüfung ist hier nicht die Verfassungsmäßigkeit einer Partei, sondern ausschließlich die Verfassungstreue einer Einzelperson.

Inwieweit einzelne nicht verfassungsgemäße Strömungen in einer Partei die Verfassungstreue eines Betroffenen berühren, bedarf der Einzelfallprüfung.

Entscheidend für die Sicherheitserheblichkeit sind nicht die Mitgliedschaft in der PDS und auch nicht ein Mandat, z. B. als Mitglied eines Gemeindeparlaments, sondern allein die persönliche Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, sich für diese einzusetzen.

4. Seit wann und für wen ist die Mitgliedschaft in der PDS ein Sicherheitsrisiko?

Eine Mitgliedschaft in der PDS für sich allein begründet kein Sicherheitsrisiko.

5. Sieht die Bundesregierung in der unter Frage 3 zitierten Aussage des Geheimschutzbeauftragten einen Widerspruch zu ihrer eigenen Feststellung, „daß die Mitgliedschaft in der PDS als Fortsetzung einer Mitgliedschaft in der SED... für sich allein in keinem Fall zur Begründung eines Sicherheitsrisikos ausreicht“ (Drucksache 12/5435)?

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zu ihren Feststellungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 11. Juni 1993 (Drucksache 12/5435) und verweist auf die Antwort zu Frage 3.

6. Was beinhaltet die ZDv 2/30 Nr. 2414 (3)?

Gemäß ZDv 2/30 Nr. 2414 (3) ist ein Sicherheitsrisiko gegeben, wenn Umstände vorliegen, die bei einer betroffenen Person Zweifel begründen, daß sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Dieser Wortlaut entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung.

